

## **Aktion A1 - ESF-Förderhinweise „Fit for Work – Chance Ausbildung“**

### **Herleitung der pauschalen Ausbildungsvergütung**

#### **Rechtliche Grundlage**

Gem. Art. 14 (4) der VO EU 1304/2013 ist die Benutzung von Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen zwingend bei geringfügigen ESF-Vorhaben. Geringfügige Vorhaben sind „Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützung, für die die öffentliche Unterstützung nicht über 50.000 € liegen darf“ (Nr. 1.5 der Leitlinien zu vereinfachten Kostenoptionen). errechnet auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Art. 67 (1) Absatz b) der VO 1303/2013.

#### **Beschreibung der Pauschale**

Für die ESF-Förderung „Fit for Work – Chance Ausbildung“ wird ab dem Jahr 2015 die zuwendungsfähige monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung als Pauschalbetrag festgesetzt. Zuwendungsfähige Ausgaben und Gesamtausgaben des Projekts sind jeweils die Summe der pauschalen Ausbildungsvergütung für die Dauer des Bewilligungszeitraums.

#### **Herleitung der Pauschale**

Die vom ZBFS im ESF-Förderzeitraum 2007-2013 auf der Basis von rd. 3.000 Förderfällen ermittelte durchschnittliche Ausbildungsvergütung der Jahre 2008 bis 2010 wurde mit den vom BiBB bundesweit erhobenen und veröffentlichten durchschnittlichen tariflichen monatlichen Brutto-Ausbildungsvergütungen verglichen. Der Vergleich zeigte, dass die in den Jahren 2008 bis 2010 in den ESF-Förderfällen gezahlten Ausbildungsvergütungen dem bundesweiten Durchschnitt der tariflichen Ausbildungsvergütung im Handwerk (Alte Bundesländer) entsprochen hatte.

## **Begründung**

Die Berechnungsmethode ist fair, ausgewogen und überprüfbar.

## **Umsetzung**

Für die neue Förderperiode wird ab Förderbeginn (August 2015) als monatliche pauschale Brutto-Ausbildungsvergütung die durchschnittliche tarifliche Ausbildungsvergütung im Handwerk (Alte Bundesländer) für das Jahr 2014 in Höhe von 669 Euro festgesetzt und fließt in dieser Höhe in die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Gesamtausgaben ein.

Die Höhe des Pauschalbetrags wird laufend überprüft. Die Höhe wurde zuletzt im Jahr 2018 (mtl. 755 Euro) und wird erneut im Jahr 2020 (mtl. 826 Euro) der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Handwerk (Alte Bundesländer) angepasst.

## **Anpassung der pauschalen zuwendungsfähigen Ausbildungsvergütung bei der Förderung von Teilzeitausbildungsverhältnissen:**

Die Höhe der Ausbildungsvergütung bei Teilzeitausbildung kann individuell vereinbart werden. Rechtlich zulässig ist sowohl eine angemessene, - nicht automatisch arbeitszeitbezogene - Reduzierung der Ausbildungsvergütung als auch die Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung (vergl. hierzu RdS des BMI vom 13.04.2015)

Mit der Neuregelung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum 01.01.2020 hat sich diesbezüglich keine Änderung ergeben:

Festgelegt wurde erstmals eine Mindestvergütung für Teilzeit-Auszubildende, deren Ausbildungsvergütung nicht durch Tarifvertrag geregelt ist bzw. deren tarifvertragliche Ausbildungsvergütung die Mindestausbildungsvergütung unterschreitet. Festgelegt wurde dabei auch, dass die prozentuale Kürzung der Vergütung nicht höher sein darf als die prozentuale Kürzung der Arbeitszeit (§ 17 BBiG).

Statistische Zahlen über die zeitlichen Reduzierungsanteile bei Teilzeitberufsausbildung liegen nicht vor.

- Sowohl der BiBB-Hauptausschuss als auch die Bundesagentur für Arbeit (Broschüre „Chancen bieten-Teilzeitberufsausbildung ermöglichen“) gehen entsprechend der bisherigen Erfahrungen bei der Teilzeitberufsausbildung von einer Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden aus (bei einer Regelarbeitszeit von 40 Stunden entspricht dies 62,50 %).
- Unter Berücksichtigung, dass auch bei Teilzeitberufsausbildung die Zeiten der Berufsschule voll zu leisten sind sowie der für eine gelingende Ausbildung notwendigen Mindest-Präsenzzeit im Ausbildungsbetrieb, wurde nach den bisherigen Erkenntnissen in der Regel höchstens bis zu 30 Wochenstunden (75%) reduziert.

Aktuell gibt es keine Anhaltspunkte, dass durch die Neufassung des BBiG bei den Ausbildungsverträgen des Ausbildungsjahres 2020/2021 in einem signifikanten Maß von dieser Praxis abgewichen werden wird.

- Das BBiG stellt (Neufassung ab 1.01.2020) lediglich klar, dass bei Teilzeit-Ausbildungsverhältnisse **mindestens** 50 % der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit zu erbringen sind.

Bei der in der Praxis möglichen Reduzierungsspanne zwischen einer und maximal 20 Wochenstunden (bei einer 40 Std-Woche: reduzierte Arbeitszeit dann zwischen 39 und 20 Wochenstunden) liegt das statistische Mittel bei neun Wochenstunden.

- Die Reduzierung um neun Wochenstunden entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 31 Wochenstunden, d.h. 77,5 %.

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte erscheint es angemessen, die pauschale Ausbildungsvergütung bei der Förderung von Teilzeitausbildungsverhältnissen –wie bisher– auf (gerundet) 80% zu reduzieren und demgemäß die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesen Förderfällen ab dem Jahr 2020 mit 661 Euro festzusetzen.